

BVGer D-3973/2024 vom 13. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3973_2024_d20240613

FR: TAF D-3973/2024 du 13 juin 2024

IT: TAF D-3973/2024 del 13 giugno 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 13. Juni 2024

Erwägungen

E. 4

Dezember 2023), dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, die geltend gemachte Verweigerung des Zugangs zur medizinischen Versorgung beziehungsweise zum Krankenversicherungssystem in der Türkei zu substantiieren, zumal er gemäss seinen Angaben anlässlich der Stellungnahme zum Entscheidentwurf eine Dienstleistung einer öffentlichen Gesundheitseinrichtung in der Türkei in Anspruch nehmen konnte, dass ausserdem festzuhalten ist, dass das persönliche Aufkommen für Gesundheitskosten im vorliegenden Fall flüchtlingsrechtlich nicht relevant ist, zumal es keinen ernsthaften Nachteil darstellt, dass auch der Umstand, dass er die versprochenen Unterstützungsgelder im Zusammenhang mit dem Erdbeben im Februar 2023 nicht erhalten haben soll, nicht als Nachteil ernsthafter Natur zu qualifizieren ist, dass ferner auch die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur kurdischen Ethnie für sich genommen noch keine begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung zu begründen vermag, und gemäss gefestigter Praxis allgemein die kurdische Bevölkerung betreffende Nachteile nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen, zumal die strengen Anforderungen der Rechtsprechung für die Annahme einer Kollektivverfolgung nicht erfüllt sind (vgl. statt vieler das Urteil des BVGer E-4621/2020 vom 14. April 2022 E. 5.4), dass gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts auch die Zugehörigkeit zum alevitischen Glauben die Anforderungen für die Annahme einer Kollektivverfolgung nicht zu erfüllen vermag (vgl. Urteil des BVGer E-3917/2021 vom 11. Januar 2022 E. 6.3), dass es dem Beschwerdeführer somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das Staatssekretariat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), vorliegend insbesondere der Kanton keine Aufenthalts-

D-3973/2024 Seite 9 bewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom SEM ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der

gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenste- hen (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwun- gen werden darf, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]), dass der Vollzug der Wegweisung vorliegend in Beachtung dieser mass- geblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoule- ment im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet, dass sodann keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind,

D-3973/2024 Seite 10 dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage kon- kret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass die allgemeine Lage in der Türkei nicht auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lässt, dass am 6. Februar 2023 ein starkes Doppel-Erdbeben der Stärke 7.8 res- pektive 7.6 auf der Richterskala Teile der Türkei und Syriens erschütterte, und es im Anschluss zu starken Nachbeben kam, wovon hauptsächlich die Provinzen Adana, Ad■yaman, Diyarbak■r, Elaz■■, Gaziantep, Hatay, Kahra- manmara■, Kilis, Malatya, Osmaniye und ■anl■urfa betroffen waren, dass die schweren Erdbeben hohe Verluste an Menschenleben und um- fangreiche Zerstörungen zur Folge hatten, und unmittelbar nach den ersten Beben in zehn dieser Provinzen für die Dauer von drei Monaten der Aus- nahmezustand verhängt worden war, dass trotz der Folgen der Erdbeben zurzeit nicht von einer Situation aus- zugehen ist, aufgrund welcher sich der Vollzug der Wegweisung abgewie- sener asylsuchender Personen in die genannten Gebiete als generell un- zumutbar erweisen würde (auch nicht mit Bezug auf die am stärksten be- troffene Provinz Hatay), und die Beurteilung der Zumutbarkeit von Weg- weisungen in das betroffene Gebiet im Rahmen einer einzelfallweisen Prü- fung der individuellen Lebenssituation der betroffenen Personen vorzuneh- men ist, dass dabei der Situation vulnerabler Personen – insbesondere gebrechli- cher, behinderter (oder sonst beeinträchtigter) sowie chronisch kranker Menschen – gebührend Rechnung zu tragen ist, namentlich bei Personen, die in die Provinzen Hatay, Ad■yaman, Kahramanmara■ und Malatya zu- rückkehren müssten (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1308/2023 vom 19. März 2024 E. 11.3.1), dass – falls sich die Rückkehr in eine dieser elf Provinzen im Rahmen die- ser individuellen Prüfung als nicht zumutbar erweist – in einem zweiten Schritt die Frage nach einer zumutbaren Aufenthaltsalternative in einer an- deren Region der Türkei zu beantworten wäre (vgl. Referenzurteil E. 11.3.2 m.V.a. BVGE 2013/2 E. 9.6.1),

D-3973/2024 Seite 11 dass vorliegend unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer aus der Provinz Kahramanmaraş stammt und aufgrund einer Unterschenkelamputation körperlich beeinträchtigt ist, dass jedoch festzustellen ist, dass der Beschwerdeführer gemäss seinen Angaben über 15 Jahre, bis vor dem Erdbeben als Koch arbeitete (vgl. SEM-eAkte(...) -23/10 [nachfolgend A23/10] F44 ff.), mithin langjährige Berufserfahrung hat sowie über ein intaktes familiäres Netz in der Türkei bestehend aus Ehegattin, zwei Töchtern und zwei Schwestern (vgl. A23/10 F20 ff., 27 und 39) verfügt, dass gemäss seinen Angaben sowohl seine Ehegattin als auch seine beiden Töchter in der Türkei zumindest Teilzeit arbeiten (vgl. A23/10 F25, 31 f.), dass seine in der Schweiz wohnhafte Tochter ebenfalls erwerbstätig ist (vgl. A23/19 F34) und weitere Verwandte in Deutschland sowie der Schweiz leben, weshalb davon auszugehen ist, dass sie ihn bei einer Rückkehr und einer wirtschaftlichen Reintegration unterstützen, oder ihm finanziell beistehen können, dass an dieser Einschätzung auch das Vorbringen in der Beschwerde, seine Ehegattin lebe seit dem Erdbeben in einem Lehmhaus, welches lediglich als Notunterkunft diene, nichts zu ändern vermag, zumal der Beschwerdeführer über verschiedene Verwandte in mehreren Provinzen verfügt, weshalb – selbst bei Verneinung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung in die Herkunftsprovinz des Beschwerdeführers – vom Bestehen einer zumutbaren Aufenthaltsalternative in einer anderen Region der Türkei zu bejahen wäre (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Asylkurskommission [EMARK] 1996 Nr. 2 E. 6b ff.), dass nach dem Gesagten – mit Blick auf die für das Bestehen einer zumutbaren Aufenthaltsalternative relevanten Kriterien – festzustellen ist, dass vorliegend insbesondere von einem gesicherten wirtschaftlichen Existenzminimum, mögliche Aufenthaltsalternativen aufgrund der Anwesenheit von Verwandten sowie einer möglichen sozialen Integration ausgegangen werden kann (vgl. EMARK 1992 Nr. 2 E. 6bb), dass des Weiteren auch nicht vom Bestehen einer medizinischen Notlage auszugehen ist, zumal die Türkei grundsätzlich über ein hinreichendes Gesundheitssystem verfügt und anlässlich der MRT-Untersuchung des Unter-

D-3973/2024 Seite 12 schenkel-Stumpfs des Beschwerdeführers vom 13. Juni 2024 keine Entzündung oder Infektion festgestellt wurde (vgl. SEM-eAkte (...) -30/1), dass mit Blick auf das Vorbringen, eine Rückkehr in die Türkei würde zu einer lebensbedrohlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustands führen, da ihm eine Behandlung in diskriminierender Weise vorenthalten werden würde, auf die vorstehenden Erwägungen betreffend die Flüchtlingseigenschaft zu verweisen ist, und der Beschwerdeführer zumindest vorübergehend medizinische Rückkehrhilfe – beispielsweise in Form der Mitgabe von Medikamenten oder der Übernahme von Kosten für notwendige Therapien – in Anspruch nehmen kann (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]), dass sich nach dem Gesagten der Vollzug der Wegweisung auch in individueller Hinsicht als zumutbar erweist, dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimatstaat schliesslich auch möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass nach dem Gesagten der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass angesichts des direkten Entscheids in der Sache der Antrag auf Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses

gegenstandslos geworden ist, dass das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist, da sich die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind,

D-3973/2024 Seite 13 dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1– 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

D-3973/2024 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.